

Richtlinien für Gesuche um Ausbildungsmaterialbeiträge

gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AAG) und Art. 14-16 der Verordnung vom 29. Juni 1988 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AAV)

Art 1 Gegenstand der Unterstützung

Bevorzugt unterstützt wird die Anschaffung, d.h. der Kauf und gegebenenfalls auch der Transport, von schweizerischen Lehrmitteln. Beiträge sind aber grundsätzlich für alle Ausbildungsmaterialien möglich, die zu einem modernen, schweizerischen Grundsätzen entsprechenden Unterricht beitragen.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Notwendig sind angemessene finanzielle Eigenleistungen. Grundsätzlich betragen die Eigenleistungen des Gesuchstellers, einschliesslich jene der ortsansässigen Schweizer Firmen, der Auslandschweizergemeinschaft und allfälliger weiterer Kreise, mindestens 50 Prozent der Anschaffungs- und Transportkosten.

² Kann eine Eigenleistung in diesem Umfang nicht erbracht werden, ist dies eingehend zu begründen. Anzuführen sind dabei insbesondere Auskünfte zu folgenden Punkten: bisher erbrachte und geplante Eigenleistungen – auch solche nicht monetärer Art, wie z.B. Dienstleistungen, Höhe der Schul- oder Kursgelder, Struktur und finanzielle Möglichkeiten der Auslandschweizergemeinschaft.

Art. 3 Anzahl Schweizer Kinder

Das Ausbildungsmaterial muss mindestens sechs Schweizer Schülerinnen und Schüler¹ zwischen dem 4. und dem 25. Altersjahr zugute kommen.

Art. 4 Minimalbeitrag

In der Regel werden nur grössere Anschaffungen unterstützt, für die ein Beitrag von mindestens 1'000 Franken gesprochen werden kann.

BUNDESAMT FÜR KULTUR

31. Oktober 2003

¹ s. Merkblatt des Bundesamtes für Kultur „Erläuterungen zum Begriff Schweizer Schüler“.